

lungszweck dienen; allerdings muss dabei die Grundkonzeption des Bundesgesetzes gewahrt bleiben. Daran gemessen sind die landesrechtlichen Regelungen zur nachträglichen Wärmedämmung als „andere“ Beschränkung anzusehen, sodass die Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben ist (BGH, Urteil vom 12.11.2021, Az. V ZR 115/20, Abruf-Nr. 225845).

► Auftragsbeschaffung

NEB: Rückenwind aus der EU für qualitativere Bauen

| Viel Hoffnung auf eine bessere – baukulturelle und honorarpolitische – Zukunft macht die neue EU-Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB), deren Beratungsergebnisse in einer 14-seitigen Dokumentation zusammengefasst und veröffentlicht worden sind. |

Das Dokument, auf das sich der Rat der europäischen Union verständigt hat, soll u. a. günstige Rahmenbedingungen für eine hochwertige Architektur schaffen. Dazu sollen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge vereinfacht werden und innovative Verfahren Einzug halten, die einen qualitativ hochwertigen Ansatz anstatt eines ausschließlich kostenorientierten Ansatzes fördern. Insbesondere sollen die bewährten Verfahren für die Durchführung öffentlicher Architektur-, Landschaftsarchitektur- und Raumplanungswettbewerbe wieder stärker in den Fokus rücken.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Den Wortlaut des Dokuments finden Sie auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 226308

► Unternehmensführung

Transparenzregister: Auch Planer müssen sich eintragen

| Mit dem Ziel, Geldwäsche besser bekämpfen zu können, ist das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz“ (Abruf-Nr. 222983) auf den Weg gebracht worden. Aus dem „Transparenzregister“ ist ein „Vollregister“ geworden, in das sich alle Gesellschaften – auch bestimmte Planungsbüros – eintragen lassen müssen. Wer sich nicht oder zu spät einträgt, riskiert ein hohes Bußgeld. |

Hintergrund | Mit dem Gesetz wird das bisherige deutsche System des Aufangregisters auf ein Transparenz-Vollregister umgestellt. Alle Gesellschaften sind danach verpflichtet, ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Das gilt unabhängig davon, ob sich diese Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister) ergeben. Im planerischen Bereich gilt das insbesondere für

- Aktiengesellschaften (Eintragung bis zum 31.03.2022) und
- GmbH, Genossenschaft oder Partnerschaft (Eintragung bis 30.06.2022).

Bei Nichteintragungen bzw. verspäteten Eintragungen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

EU-Initiative „Neues
Europäisches
Bauhaus“



IHR PLUS IM NETZ

pbp.iww.de
Abruf-Nr. 226308

Jetzt noch Eintra-
gungen vornehmen
und hohe Bußgelder
vermeiden